

BBW *Magazin*

11

November 2024 ■ 76. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

Bürokratieabbau

Was kann weg, was muss bleiben?

Seite 6 <

BBW-Kritik am Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026: geplante Neuregelungen blenden prekäre Personallage aus

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW – Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte und Tarifbeschäftigte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
bbw@bbw.dbb.de · www.bbw.dbb.de

> Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die nächste große Tarifrunde wirft ihre Schatten voraus. Der TVöD für Bund und Kommunen läuft zum Jahresende aus und dementsprechend trafen sich der Bundesvorstand und die Bundestarifkommission gemeinsam am 9. Oktober 2024 in Berlin, um die Forderung für diese Tarifverhandlungen zu beschließen.

Am Ende des Tages wurde beschlossen, eine Entgelterhöhung mit einem Volumen von 8 Prozent zu fordern, mindestens jedoch 350 Euro monatlich. Neu ist, dass nicht, wie bislang üblich, eine lineare Entgeltforderung in konkreter Höhe gefordert wird, sondern ein Volumen (8 Prozent) als Forderung der Entgelterhöhung benannt wird. Das bedeutet, dass sämtliche „Nebenforderungen“, die bezüglich des Arbeitsentgelts aufgestellt wurden, beim geforderten Volumen angerechnet werden. Eingerechnet werden beispielsweise Erhöhungen der Zuschläge für Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und auch die Zeitzuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Ich will diese „Volumenforderung“ nicht bewerten, sondern lediglich erläutern. Spätestens beim Tarifergebnis werden wir wissen, ob dies ein Modell für die Zukunft sein kann. Als weitere Forderung wurde die Arbeitszeit in den Blick genommen. Gefordert werden drei zusätzliche Urlaubstage sowie ein weiterer freier Tag nur für Gewerkschaftsmitglieder. Zudem fordert der dbb die Einrichtung eines überaus flexiblen Arbeitszeitkontos und eine Neuregelung zur Altersteilzeit, die bekanntlich ausgelaufen ist. Für die Auszubildenden fordert er eine Anhebung des Ausbildungsentgelts um 200 Euro im Monat sowie die unbefristete

Übernahme nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung.

Aussagen, dass die kommende Tarifrunde besonders herausfordernd wird, wiederholen sich bei jeder Tarifrunde. Warum? Weil es tatsächlich genau so ist. Die Präsidentin der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Karin Welge, hatte bereits ein deutlich geringeres Plus ins Spiel gebracht. „Die Inflation wird bei rund 2 Prozent liegen, das ist eine Orientierungsgröße, die auf dem Tisch liegt“, sagte sie in der Berliner Tageszeitung „Tagesspiegel“. Betroffen von dem zu verhandelnden Tarifergebnis sind in erster Linie die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen. Bei der Übertragung auf die Beamten-schaft und den Versorgungsbereich ist nur der Bund als Dienstherr betroffen, da der Kommunalbereich im Beamten- und Versorgungsbereich vom Tarifergebnis des TV-L (Tarifvertrag der Länder) abhängt.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung hat mitgeteilt, dass für etwa zwei Drittel der privat Versicherten die Beiträge zur Krankenversicherung um durchschnittlich 18 Prozentpunkte ansteigen werden. Heruntergebrochen auf alle Versicherten der privaten Krankenversicherungen bedeutet dies einen durchschnittlichen Anstieg um 12 Prozent. Grob gerechnet bedeutet dies, dass rechnerisch die Beamtinnen und Beamten etwa 1 Prozent weniger Nettolohn zur Verfügung haben werden, was wiederum beim 15-prozentigen Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich müssten allein deshalb bezüglich der Alimentation eine Überprüfung der Besoldung und gegebenenfalls eine entsprechende Anhe-

bung erfolgen. Doch durch das anrechenbare Partnereinkommen kann die Landesregierung hier entspannt bleiben und muss nur überprüfen, wann die Höhe dieses fiktiven Partnereinkommens gegebenenfalls nach oben angepasst werden muss. Auch dieses Beispiel zeigt, dass bezüglich der verfassungsmäßigen Alimentation einiges schief läuft, da diese Winkelzüge wohl kaum von unserem Bundesverfassungsgericht so gewollt waren. Ein erster Hoffnungsschimmer ist der Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz an das Bundesverfassungsgericht vom 25. September 2024 zur verfassungskonformen Alimentation. Erstmals hat sich ein Gericht mit der Situation eines alleinstehenden, kinderlosen Beamten befasst und die bislang noch nicht behandelte Frage erörtert, ob die Bezugsgröße der vierköpfigen Beamten-Musterfamilie des BVerfG auch auf ihn weitestgehend uneingeschränkt angewendet werden muss. Die Bejahung durch das Oberverwaltungsgericht ist absolut in unserem Interesse und liegt auf unserer bisherigen Linie.

Zurück zur weniger schönen Erhöhung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) zum 1. Januar 2025. Fakt ist, dass die PKV-Beiträge in den letzten zehn und auch in den letzten 20 Jahren insgesamt weniger stark angestiegen sind als die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Gefühlt fallen die Erhöhungen in der PKV höher aus, da sie seltener vorgenommen werden, dann aber in regelmäßig deutlich höherem Ausmaß. Grund für diese Misere ist der Umstand, dass die PKV-Beiträge nur nach Überschreiten von vorgegebenen Schwellenwerten an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden dürfen. Dadurch „staut“ sich ein Anpassungsbedarf über mehrere Jahre auf – und muss dann durch hohe Einzelschritte vorgenommen werden. Aus Sicht des dbb und auch des BBW wird daher eine Verstärkung der Beitragsanpassung angeregt. Dieser Ansatz ist aber bisher von den Parteien, die eine Bürgerversicherung als Ziel haben, abgewehrt worden.

Ende Oktober legte Finanzminister Bayaz den Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 mit einem Volumen von 136 Milliarden Euro dem Landtag vor.



Nach der jüngsten Steuerschätzung (28. Oktober 2024) muss die Landesregierung im Vergleich zur Steuerschätzung im Mai für den Doppelhaushalt 2025/2026 mit Mindereinnahmen von 1,8 Milliarden Euro rechnen. Nicht überraschend ist, dass es dennoch bei innerer Sicherheit und auch bei Bildung zu Verbesserungen kommen soll. In der Regel war der letzte Haushalt vor einer Landtagswahl erfahrungsgemäß immer ein Haushalt, in dem auch der öffentliche Dienst insgesamt etwas besser berücksichtigt wurde als in den übrigen Haushaltsjahren. Dieses Mal können wir dies leider nicht feststellen. Wir vermissen Positionen im Haushalt für das längst zugesagte Lebensarbeitszeitkonto und für eine verlässliche verfassungskonforme Besoldung.

Gerade wenn die Zeiten härter werden, erwartet die Bevölkerung einen funktionierenden öffentlichen Dienst. Der aktuell bereits große Arbeitskräftemangel wird sich die nächsten Jahre noch kontinuierlich vergrößern. Trotz jahrelanger Zusagen vonseiten der Politik lässt man wieder eine Chance ungenutzt, die Arbeitsplätze für mögliche Interessenten attraktiver zu gestalten. Hunderttausende Staatsdienerinnen und Staatsdiener sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger scheinen weder bei den Grünen noch bei der CDU im Fokus zu sein, obwohl es bis zur nächsten Landtagswahl nur noch weniger als einhalb Jahre sind.

Herzliche Grüße

Ihr


Kai Rosenberger

In dieser Ausgabe

Einkommensrunde 2025 – Forderungen für zukunftsfähigen öffentlichen Dienst	4
Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen	5
Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – BBW nimmt zum Gesetzentwurf Stellung	6
Bürokratieabbau: Entlastungsallianz plant neue Maßnahmen noch in diesem Jahr	8
Hohe Auszeichnung für Thomas Eigenthaler	9
Eine Informationsfahrt zum Stuttgarter Landtag	9
Beihilfe: LBV beschreitet neue Wege	10
Gedankenaustausch mit Spitzenvertretern der FDP	11
Trauer um Peter Rist	11
Antrittsbesuch beim neuen Regierungspräsidenten in Freiburg	12
Finanzminister bringt Doppelhaushalt in den Landtag ein	13
Herbst-Steuerschätzung	13
Arbeitstagung des Regierungsbezirksverbands Tübingen	14
„KI in der Bildung“ – Philologenverband zum Engagement des Kultusministeriums	14
Seminare 2024/2025	15

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Alexander Schmid, Immenstaad; Tina Stark, Bodmann-Ludwigshafen; Eberhard Strayle, Gerlingen
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern.
Titelfoto: © PrettyStock/stock.adobe.com
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 41, gültig ab 1.1.2024. **Druckauflage:** 50 000 (VVW 3/2024).
 ISSN 1437-9856

Einkommensrunde 2025 – Forderungen für zukunftsfähigen öffentlichen Dienst

8 Prozent mehr Geld, mehr Freizeit und mehr Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit

Der dbb hat seine Forderungen für die TVÖD-Einkommensrunde 2025 klar umrissen: Gemeinsam mit ver.di verlangt er für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen eine Entgelt-erhöhung im Volumen von 8 Prozent, mindestens aber 350 Euro pro Monat, zusätzliche freie Tage und mehr Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit.

Laut der Forderung sollen Beschäftigte künftig über ein Arbeitszeitkonto entscheiden können, ob sie Überstunden ausgezahlt bekommen oder diese auf das Konto gebucht werden sollen. Auszubildende und Praktikanten sollen 200 Euro mehr im Monat bekommen. In besonders belastenden Berufen, beispielsweise im Gesundheitsbereich, soll es höhere Zuschläge geben.

„Ja, unsere Forderungen sind ambitioniert, aber sie sind keineswegs zu hoch“, kommentierte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach die Forderungen seiner Organisation. Die Forderungen würden sich an dem messen, was ein zukunftsfähiger öffentlicher Dienst brauche, und nicht an dem, was sich die Bundesinnenministerin und der Bundesfinanzminister sowie Stadtkämmerer wünschen würden. „Wir brauchen endlich Entlastung für die Kolleginnen und Kollegen, die unser Land am Laufen halten und die Arbeit der 570 000 fehlenden Beschäftigten im öffentlichen

Dienst miterledigen“, sagte Silberbach. Zudem müssten die Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst endlich attraktiver werden, um die offenen Stellen endlich besetzt zu bekommen. Zugleich mahnte der dbb Vorsitzende: „Wir können in der anstehenden Einkommensrunde unseren öffentlichen Dienst zukunftsfester machen, wir können aber auch die Zukunft ein Stück weit verspielen.“ Wenn man nicht für wettbewerbsfähige Arbeits- und Einkommensbedingungen Sorge, bestehe die Gefahr, in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft auf der Strecke zu bleiben. Deshalb müsse alles dafür getan werden, um den öffentlichen Dienst attraktiver zu machen. Dazu gehörten neben mehr Geld vor allem mehr Zeitsouveränität und mehr Entlastung.

Von der Bundesregierung erwartet der dbb, dass sie den Tarifabschluss TVÖD 2025 zeit- und inhaltsgleich auf den Beamten- und Versorgungsbereich des Bundes überträgt.

■ **Einstimmiger Beschluss der BTK**

Das Forderungspaket zur Einkommensrunde 2025 wurde von der Bundestarifkommission (BTK) des dbb einstimmig beschlossen. Dieses Forderungspaket habe sich in dieser Form nach den Regionalkonferenzen abgezeichnet, erläuterte dbb Tarifchef Volker Geyer den BTK-Beschluss. Natürlich brauchten und wollten die Kolleginnen und Kollegen mehr Geld. Dass die Inflation aktuell nicht weiter steige, heiße schließlich nicht, dass der aufgetürmte Sockel der letzten Jahre verschwunden ist. Außerdem bedeute eine niedrigere Inflation nicht automatisch, dass die Preise für das alltägliche Leben sinken.

Zum Thema Arbeitszeit merkte Geyer an: „Auf all unseren Regionalkonferenzen war klar: Die Einkommenserhöhung steht im Zentrum, aber das Thema Arbeitszeit ist auch keine Zierde am Rande, sondern essenziell. Viele Kolleginnen und Kollegen schaffen es sonst nicht mehr, den immer an-

spruchsvolleren Tätigkeiten gerecht zu werden. Was wäre gewonnen, wenn diese Menschen dem öffentlichen Dienst den Rücken kehrten?“

Die BTK habe sich ihren Forderungsbeschluss nicht leicht gemacht, sagte Geyer. Vor allem beim Thema Arbeitszeit sei es den Kolleginnen und Kollegen wichtig gewesen, alle Berufsbilder im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Nach langer Diskussion habe man aber einen klaren Beschluss gefasst, der, so Geyer, jedoch nur einen Wert habe, „wenn wir ihn während der Verhandlungen nötigenfalls auch mit stabiler Aktionsfähigkeit untermauern können“. Für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten stellte Waldemar Dombrowski, neuer dbb Fachvorstand Beamtenpolitik, klar, dass der Bund vor vielen Jahren einen „Zeitkredit“ bei seinen Beamtinnen und Beamten aufgenommen habe, dessen Rückzahlung er von Jahr zu Jahr verschiebe. Diese Schuld gelte es endlich zu begleichen. Die TVÖD-Runde beginnt am 24. Januar 2025, findet am 17. und 18. Februar 2025 ihre Fortsetzung und könnte – im Einigungsfalle – am 16. März 2025 enden. Alle drei Verhandlungsrunden finden in Potsdam statt. ■

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

TV-L Tarifabschluss 2023: 1:1-Übertragung jetzt beschlossene Sache

Jetzt ist es also amtlich: Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 23. Oktober 2024 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) beschlossen. Mit diesem Gesetz wird in erster Linie der TV-L Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und eins zu eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen.

Beim BBW ist man allerdings nach wie vor der Meinung, dass sich das Land bei der Übertragung des Tarifergebnisses TV-L vom 9. Dezember 2023 auf die Beamtinnen und Beamten und den Versorgungsbereich auf den falschen Weg begeben hat.

Laut BVAnp-ÄG 2024/2025 werden zum 1. November 2024 die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben. Die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter werden ebenfalls um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben; hierbei kommt der individuelle Ruhegehalts- sowie Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Die übrigen dynamischen Besoldungsbestandteile werden wie im Tarifbereich zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent angehoben. Dies gilt grundsätzlich auch für die übrigen Versorgungsbestandteile.

Zum 1. Februar 2025 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um linear 5,5 Prozent erhöht. Die Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen erhöhen sich entsprechend dem TV-L Tarifabschluss zum 1. November 2024 um 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro. Dies bedeutet eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des letzten Tarifergeb-

nisses für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung und Versorgung. Neben der Übertragung des Tarifabschlusses wird mit dem Gesetz ein Familienergänzungszuschlag für aktive Beamtinnen und Beamte eingeführt. Hintergrund ist die Weiterentwicklung des bisherigen Familienbildes einer Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie. Dabei wird davon ausgegangen, dass neben dem Gehalt der Beamtin oder des Beamten seitens des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin ein zweites Einkommen von jährlich mindestens 6 000 Euro netto vorhanden ist. Tatsächlich Alleinverdienenden und bei Ehegattinnen beziehungsweise Ehegatten mit Erwerbseinkommen von weniger als 6 000 Euro wird auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag gewährt.

Zudem werden mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025 an aktive Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in bestimmten Erfahrungsstufen für das erste beim Familienergänzungszuschlag zu berücksichtigende Kind Nachzahlungen für das Jahr 2023 gewährt (vgl. Art. 9 BVAnp-ÄG 2024/2025).

Ferner erhöht sich mit diesem Gesetz rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 der kinderbezogene Familienergänzungszuschlag für drit-

te und weitere Kinder. Diese Erhöhung gilt auch im Versorgungsbereich.

Die Nachzahlungsbeträge werden insgesamt an die Betroffenen mit den Bezügen für den Monat November 2024 ausbezahlt.

Das LBV informiert auf seiner Homepage neben den Anspruchsvoraussetzungen für einen Familienergänzungszuschlag auch über die Auszahlungsmodalitäten der Nachzahlungen des Familienergänzungszuschlags für die Jahre 2023 und 2024.

■ Anrechnen eines Partnereinkommens verfassungsgemäß?

Abgesehen davon, dass der BBW das jetzt beschlossene BVAnp-ÄG 2024/2025 bereits aufgrund des einheitlichen Sockelbetrags von 200 Euro und der dadurch bedingten Abschmelzung des Abstands zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen als verfassungsrechtlich bedenklich einstuft, ärgert man sich in der Organisation insbesondere über die Anrechnung von Partnereinkommen, die mit einer Weiterentwicklung des Familienbildes als Bezugsgröße der Besoldung zu einer Hinzuverdienerfamilie begründet wird. Angesichts von anhängigen Verfahren in anderen Bundesländern gibt es nämlich erhebliche Zweifel an

der Verfassungsmäßigkeit, wenn die amtsangemessene Alimentation anders als bisher von Partnereinkommen abhängig gemacht wird.

Dem Land wirft der BBW vor, es schaffe sich mit dem Partnereinkommen als Sparmaßnahme ein Instrument, künftig jegliche Lücke beim erforderlichen Abstand der Alimentation von 115 Prozent zur Grundsicherung wegzurechnen. Im Jahr 2024 beispielsweise wäre das Land nämlich ohne die geplante Berücksichtigung des Partnereinkommens in Höhe von 6 000 Euro mit 2 381,88 Euro unter den 115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs geblieben und hätte die Besoldung entsprechend erhöhen müssen. Zudem könne die willkürlich gewählte Höhe des anrechenbaren Partnereinkommens in Höhe von 6 000 Euro jederzeit erhöht werden, sollte die Grenze zur Grundsicherung in Gefahr sein.

Mit dem antragsabhängigen Familienergänzungszuschlag für Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen kein solch zweites Einkommen vorhanden ist, werden aus Sicht des BBW zudem erneut die familienbezogenen Zuschläge außerhalb der Besoldungstabelle ausgeweitet, was das Problem des Abstandsgebots noch verstärkte. Zudem werde dadurch Bürokratie aufgebaut. ■





Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – BBW nimmt zum Gesetzentwurf Stellung

Der Vorhalt: Geplante Neuregelungen blenden die prekäre Personallage aus

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 hat der BBW seine Kritik an der vorgesehenen Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale sowie der geplanten Kürzung der Zuführungen zum Pensionsfonds noch einmal untermauert. Zudem bemängelt die Organisation, dass der Gesetzentwurf die inzwischen schon prekäre Personallage im öffentlichen Dienst ausblendet.

Statt finanzielle Herausforderungen in die Zukunft zu verschieben, gelte es jetzt, Anreize für neues Personal zu schaffen, heißt es in der Stellungnahme. Angesagt seien die Reduzierung der Wochenarbeitszeit und eine Bezahlung, die deutlich über den verfassungsrechtlichen Untergrenzen liegt. Überfällig sei beispielsweise die Einführung der seit Jahren zugesagten Lebensarbeitszeitkonten. Darüber hinaus sollte in Zeiten akuten Arbeitskräftemangels die Erprobung einer 4-Tage-Woche im öffentlichen Dienst zumindest einer Überlegung wert sein. Der Gesetzentwurf wurde Ende September 2024 vom federführenden Finanzministerium ins Beteiligungsverfahren gegeben und Ende Oktober in den Landtag eingebracht (DS 17/8001).

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans

2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden. Zudem sollen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes die damit notwendig werdenden Änderungen der Beihilfeverordnung umgesetzt werden.

Der BBW befasst sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen mit der geplanten rückwirkenden Verankerung der Kostendämpfungspauschale im Landesbeamtengesetz und dem Versorgungsfonds, in den künftig weniger Geld fließen soll. Zu den genannten Gesetzespassagen hat der BBW wie folgt Stellung genommen:

- ▶ **Zu Artikel 10, 11 und 12 – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes; zu Artikel 18, 19, 20, 21 – Änderung der Beihilfeverordnung; zu Artikel 22 – Inkrafttreten**

„Durch die geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes

(LBG) soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024 (5 C 5.22) umgesetzt werden und die bisher nur in der Beihilfeverordnung geregelte Kostendämpfungspauschale rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2013 in § 78 Abs. 2a LBG normiert werden. Damit soll am Abzug einer Kostendämpfungspauschale in aktueller Höhe für bereits entstandene und für künftige Aufwendungen festgehalten werden. Inhaltlich wird an die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) angeknüpft und diese inhalts- und weitgehend wortgleich durch eine formellgesetzliche Regelung ersetzt. Zudem wird eine Ermächtigungsgrundlage in § 78 Abs. 2a Satz 7 LBG geschaffen, auf deren Grundlage die bisherigen Ausnahmen in der Beihilfeverordnung geregelt werden sollen.

Durch zeitlich gestaffelte Änderungen des LBG soll die materielle Rechtslage so geregelt werden, wie sie seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 und den Folgeänderungen bestand.

Der BBW lehnt die rückwirkende Verankerung der Kostendämpfungspauschale und die Festschreibung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 erhöhten Beträge im LBG ab. Wir fordern weiterhin, dem positiven Signal vieler Bundesländer zu folgen und die Kostendämpfungspauschale vollständig abzuschaffen. Neben Baden-Württemberg halten nur noch sechs Bundesländer an einer Kostendämpfungspauschale fest. Auch der Bund verzichtet längst auf dieses Sparinstrument.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (5 C 5.22) die Kostendämpfungspauschale – als weitere Sparmaßnahme des Haushaltsbegleitgesetz-

zes 2023/14 – aus formellen Gründen für rechtswidrig und damit für unwirksam erklärt. Es hat in einem Einzelfall entschieden, dass die Regelung zur beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683) nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes genüge. Das Landesbeamtengesetz enthalte keine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale. Die Formulierung zumutbare Selbstbehalte in § 78 Abs. 2 Satz 3 LBG genüge diesen Anforderungen nicht, weshalb die Regelung zur Kostendämpfungspauschale in der BVO, die auf dieser Ermächtigung basiert, unwirksam sei.

Ob der Weg, die Kostendämpfungspauschale rückwirkend im Landesbeamtengesetz zu verankern, einer rechtlichen Prüfung standhält – was der BBW bezweifelt – werden erneut Gerichte entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung klar dargelegt, dass es an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO fehle, die auch nicht nachträglich ge-

schaffen werden könne. Stattdessen soll die bestehende Regelung nun durch rückwirkende Neuregelung im LBG ‚geheilt‘ werden.

Nach der Gesetzesbegründung stehe einer rückwirkenden Regelung kein Vertrauensschutz entgegen, da keine inhaltliche Änderung erfolgt und nur eine aus formellen Gründen ungültige Regelung durch eine rechtlich einwandfreie Norm ersetzt werden soll. Der BBW sieht dies kritisch. Offengelassen hat das Bundesverwaltungsgericht auch, ob die Festlegung einer beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale prozeduralen Begründungspflichten genügen muss. Dafür könnte nach der Urteilsbegründung sprechen, dass Kostendämpfungspauschalen eine besondere inhaltliche Nähe zu Besoldungsregelungen und damit zur Amtsgemessenheit der Besoldung aufweisen. Entsprechende Ausführungen fehlen im Gesetzentwurf.

Unabhängig von der Frage der juristischen Bewertung ist aus Sicht des BBW jedoch schwerwiegender, dass das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Recht und Staat ins Wanken gerät, wenn ge-

richtliche Rügen nicht zur Rücknahme von Fehlern führen, sondern der rechtliche Rahmen aus- beziehungsweise überreizt wird. Der BBW fordert weiterhin, die Kostendämpfungspauschale vollständig abzuschaffen.“

■ **Zu Artikel 9 – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Baden-Württemberg**

„Mit der Änderung des § 59 Landesbeamtensversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) sollen die einmalige Unfallentschädigung und die einmalige Entschädigung an die höheren Beträge des Bundes und einiger Länder angepasst werden.

Der BBW begrüßt die Anhebung der Entschädigungsbeträge und das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 (Art. 22 Abs. 7) ausdrücklich. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderung, sich auch in Baden-Württemberg hinsichtlich des Unfallausgleichs gemäß § 50 LBeamTVGBW an den deutlich erhöhten Beträgen des Sozialen Entschädigungsrechts in § 83 SGB XIV zu orientieren. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen in der BBW-Stellungnahme vom 3. August 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Baden-Württemberg.

■ **Zu Artikel 15 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg**

„Mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 VersFondsG soll die Höhe der Zuführungsbeträge und -zeitpunkte angepasst werden.

Der BBW wendet sich entschieden gegen die Kürzung der Zuführungen in den Pensionsfonds. Die Kürzung um eine Mil-

liarde Euro (von 1,6 Milliarden Euro auf 600 Millionen Euro) wurde im Vorfeld zu diesem Gesetzentwurf mit Sparzwängen aufgrund der schlechten Steuereinnahmen begründet. Trotzdem werden im Haushalt 3,3 Milliarden Euro Mehrausgaben eingeplant. Dies lässt darauf schließen, dass eine neue Priorisierung vorgenommen wurde, bei der der Stellenwert der Versorgungsausgaben und die damit verbundene Belastung der Haushalte für die kommenden Generationen deutlich in den Hintergrund getreten ist. Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass nach dem vorliegenden Entwurf für das Kalenderjahr 2025 400 Millionen Euro und ab dem Kalenderjahr 2026 210 Millionen Euro pauschal zugeführt werden sollen. Damit ist also keine einmalige Kürzung der Zuführung geplant, sondern eine Festschreibung einer jährlichen Zuführung auf lediglich 210 Millionen.

In Zeiten steigender Pensionsverpflichtungen ist ein solches Vorhaben unverantwortlich. Damit wird aus Sicht des BBW auch negiert, dass die Personallage im öffentlichen Dienst immer prekärer wird und die Beschäftigten über ihre Leistungsgrenze hinausgehen müssen, um die anfallenden Ausgaben zu bewältigen. Statt finanzielle Herausforderungen auf die Zukunft zu verschieben, diese auf nachfolgende Generationen abzuwälzen und Mittel für anderweitige Investitionen zu generieren, fordert der BBW, Anreize für neues Personal zu schaffen, zum Beispiel durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung von Arbeitszeit mit den schon seit Jahren zugesagten Lebensarbeitszeitkonten, einer Erprobung einer 4-Tage-Woche im öffentlichen Dienst, einer Bezahlung, die deutlich über den verfassungsrechtlichen Untergrenzen liegt, und nicht zuletzt durch die vollständige Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.“ ■



Bürokratieabbau: Entlastungsallianz plant neue Maßnahmen noch in diesem Jahr

BBW warnt vor übereilten Beschlüssen

Das Land, die Kommunalen Spitzenverbände und die Wirtschaftsverbände arbeiten konsequent weiter am Abbau der Bürokratie. Noch in diesem Jahr will die Entlastungsallianz weitere Maßnahmen vorstellen. Trotz berechtigtem Anliegen, Bürokratie abzubauen, warnt der BBW vor übereifrigen Entscheidungen.

Erarbeitet werden derzeit Konzepte, wie der Verwaltungsaufwand verringert werden kann. Dies wird sich auf die Arbeitsweise in der öffentlichen Verwaltung auswirken. So ist die Rede von mehr Ermessensentscheidungen und einem Abbau von Regelungen zur Einzelfallgerechtigkeit. Wirken sich die Entscheidungen der Entlastungsallianz negativ auf die Mitarbeitenden aus? Sind sie ausreichend auf einen Wegfall von Verwaltungsvorschriften vorbereitet? Werden angesichts wegfallender Verwaltungsvorschriften behördliche Entscheidungen fehleranfälliger? – Fragen über Fragen, die im engen Zusammenhang mit den Bestrebungen zum Bürokratieabbau stehen.

Der BBW teilt im Großen und Ganzen die Ziele der Entlastungsallianz und auch des Normenkontrollrats. Die geforderte Rückführung der Freistellungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz lehnt der BBW allerdings ab. Die seit 2014 erhöhten Freistellungen sind aus Sicht des BBW nämlich Voraussetzung für eine effiziente Aufgabenerfüllung der Personalräte und für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Generell hält man beim BBW jedoch einen Abbau bürokratischer Hürden für zwingend erforderlich. Dadurch, dass der Fachkräftemangel auch im öffentlichen Dienst ein immer größeres Ausmaß annimmt, sei Aufgabenkritik zwingend erforderlich. Ein erster Schritt könne hier eine Reduzierung

oder Vereinfachung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sein. Zugleich mahnt der BBW aber an, dass der Wegfall von Gesetzen und Vorschriften nicht zu vermehrten Fehlern aufgrund von Orientierungslosigkeit und Rechtsunsicherheit bei den Mitarbeitenden führen darf. Bei einem umfangreichen Wegfall von Verwaltungsvorschriften sei es deshalb dringend erforderlich, die betroffenen Beschäftigten entsprechend frühzeitig zu informieren, zu schulen und sie mitzunehmen.

BBW-Chef Rosenberger geht jedoch davon aus, dass durch eine Zunahme von Verwaltungsvorschriften behördliche Entscheidungen fehleranfälliger werden als durch eine Reduzierung derselben. Unabhängig davon müsse die Fehlerkultur in der öffentlichen Verwaltung jedoch stetig optimiert werden. Dabei handele es sich um einen nie endenden Prozess. Die Frage, wer einen Fehler verursacht hat, müsse in den Hintergrund treten zugunsten der Frage, wie solche Fehler künftig verhindert werden können. Bei der Entscheidung für oder gegen den Wegfall von (Verwaltungs-) Vorschriften ist aus Sicht des BBW zwingend abzuwägen zwischen notwendig für Gerechtigkeit und dem Verwaltungsaufwand. Insbesondere bei Massenverwaltungsprozessen und entsprechenden Entscheidungen gelte es zu bedenken, inwiefern für die Mitarbeitenden Verwaltungsvorschriften und Ausführungsrichtlinien in vernünftigem

Umgang Rechtssicherheit und Orientierung für die Einzelfallbearbeitung sicherstellen. Sowohl für Mitarbeitende als auch Bürgerinnen und Bürger dürften Reduzierungen von Verwaltungsvorschriften schließlich keine Belastung darstellen, sondern müssten für Entlastung sorgen. Trotz berechtigtem Anliegen, Bürokratie abzubauen, warnt der BBW vor übereifrigen Entscheidungen. Mit dem qualifizierten Fachwissen und der Anwendung von Verwaltungsvorschriften erzielten Mitarbeitende in der Verwaltung bei ihren Entscheidungen bisher eine hohe Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Diese hohe Akzeptanz schaffe eine zentrale Grundlage für das Vertrauen in den öffentlichen Dienst. Strukturelle Neuerungen müssten sich als praxistauglich herausstellen. Insofern plädiert der BBW dafür, Expertinnen und Experten aus der Praxis bei den Entlastungsüberlegungen einzubeziehen. Denn sie wüssten, wo im Alltag der Schuh bei der Umsetzung drückt. Das gescheiterte Gleichbehandlungsgesetz sei ein Negativbeispiel dafür, wie es nicht geht.

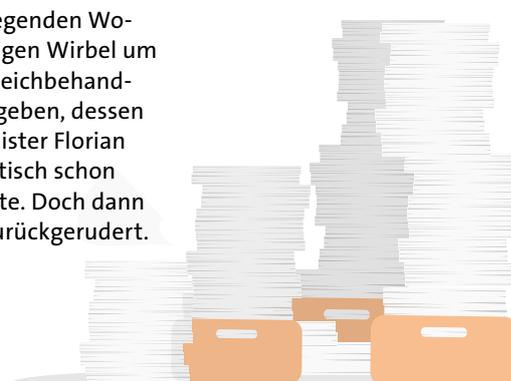
■ Gleichbehandlungsgesetz endgültig aufgeben

In den zurückliegenden Wochen hat es einigen Wirbel um das geplante Gleichbehandlungsgesetz gegeben, dessen Ende Staatsminister Florian Stegmann praktisch schon ausgerufen hatte. Doch dann wurde etwas zurückgerudert.

Nicht zuletzt auf Druck aus der eigenen Partei reagierte Ministerpräsident Winfried Kretschmann, der sich während der entsprechenden Ankündigung seines Amtschefs auf Auslandstour befand, und erklärte, dass man das Ziel des Landesantidiskriminierungsgesetzes weiter verfolgen werde.

Der BBW ist seit eh und je ein Gegner des Gleichbehandlungsgesetzes, das die Grünen im Land gerne einführen würden. Denn ein solches Gesetz schafft aus Sicht des BBW unnötige Bürokratie und stellt öffentlich Beschäftigte von vornherein unter Generalverdacht. Aus gutem Grund gehörte der BBW zu den ersten Kritikern des Vorhabens, noch bevor die Pläne für dieses Landesantidiskriminierungsgesetz Bestandteil des Koalitionsvertrages wurden. Seitdem hat der BBW keine Gelegenheit ausgelassen, um darauf hinzuweisen, dass ein solches Gesetz nicht nur die Bürokratie aufbläht, sondern das Bekennnis der Landesregierung zum Bürokratieabbau ad absurdum führt.

Wie der BBW hält übrigens auch der baden-württembergische Normenkontrollrat ein solches Gesetz für überflüssig, zumal damit neue, teure Bürokratie aufgebaut würde. Das Kontrollgremium empfahl der Landesregierung, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Auch der BBW fordert ein endgültiges Aus für das Gleichbehandlungsgesetz. ■



© Javvami/AdobeStock

Bundesverdienstkreuz am Bande

Hohe Auszeichnung für Thomas Eigenthaler

Thomas Eigenthaler, dem Ehrenvorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und ehemaligen stellvertretenden Bundesvorsitzenden des dbb sowie stellvertretenden Vorsitzenden des BBW, wurde jetzt in Anerkennung seiner Verdienste das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Die Übergabe erfolgte am 30. September 2024 durch den baden-württembergischen Finanzminister Danyal Bayaz im Rahmen eines Festakts im Neuen Schloss in Stuttgart. Der BBW gratuliert Thomas Eigenthaler, der seit dem BBW-Gewerkschaftstag 2012 Ehrenmitglied im BBW ist, für diese hohe Auszeichnung. In seiner

Laudatio würdigte Bayaz den vielfältigen Wirkungskreis Eigenthalers: „Es war ihm nicht nur Pflicht, sondern auch Kür, sich für das Steuerrecht und die Finanzverwaltung starkzumachen“, sagte der Finanzminister. An seinem Lebenslauf zeige sich, welche Möglichkeiten auch jungen Menschen offenstehen, wenn sie sich für die Steuerverwaltung entscheiden. Eigenthaler habe durch sein umfassendes Steuerwissen und als „Mann der Praxis“ bei den Anhörungen des Finanzausschusses im Bundestag stets überfraktionelle Anerkennung erfahren. Zudem hob Bayaz Eigenthalers Engagement als stellvertretender Vorsitzender



> Thomas Eigenthaler (rechts) mit Finanzminister Danyal Bayaz

im Hochschulrat für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg und seinen Aufgabenbereich als stellvertreten-

der dbb Bundesvorsitzender hervor. Sein Wirken habe „stets eine konstruktive und lösungsorientierte Handschrift“ getragen. In seiner Dankesrede betonte Eigenthaler die enge Verknüpfung der Steuergerechtigkeit mit der Fragilität unserer Demokratie und erinnerte daran, dass die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einen besonderen Beitrag zum Erhalt und zur Verteidigung der Demokratie leisten. Thomas Eigenthaler: „Ich nehme diese Auszeichnung daher auch stellvertretend für die Kolleginnen und Kollegen der Finanzverwaltung als Wertschätzung für den gesamten Berufsstand entgegen.“

Angebot einer Freiburger Abgeordneten für Interessierte aus dem RBV Freiburg

Eine Informationsfahrt zum Stuttgarter Landtag

Auf Einladung der Freiburger Landtagsabgeordneten Nadyne Saint-Cast (Grüne) haben Interessierte aus verschiedenen Mitgliedsverbänden des Regierungsbezirksverbandes Freiburg (RBV) am 23. Oktober 2024 an einer politischen Informationsfahrt zum Landtag von Baden-Württemberg in Stuttgart teilgenommen.

Nach einer grundsätzlichen Erklärung der Funktionen und Sitzanordnungen im Parlament, konnten die Teilnehmenden bei einem einstündigen Besuch auf der Besuchertribüne des Plenarsaals miterleben, wie eine Plenardebatte zu einem Antrag zur Gründungskultur an baden-württembergischen Hochschulen verläuft.

Das anschließende Abgeordnetengespräch mit Nadyne Saint-Cast vermittelte einen Einblick in den Werdegang der Abgeordneten und ihren Arbeitstag. Zur Sprache kamen auch Themen wie die Sprachförderung in den Grundschulen, die Rückkehr zu G9, die langen Beihilfearbeitungszeiten sowie die Kostendämpfungspauscha-

le, an der das Land festhält. Beim gemeinsamen Mittagessen bestand die Möglichkeit, die angesprochenen Themen zu vertiefen.

Danach hatten die Teilnehmenden der Informationsveranstaltung die Gelegenheit zu einer Führung durch die Gedenkstätte „Hotel Silber“. Das „Hotel Silber“ in Stuttgart war in der NS-Zeit ein Hauptquartier der Geheimen Staatspolizei. Das Gebäude wurde mehr als ein halbes Jahrhundert von der Polizei genutzt und war Zentrale der Gestapo für Württemberg und Hohenzollern. Der einstige Ort des NS-Terrors ist heute ein Ort des historisch-politischen Lernens und der Begegnung. Ausstellungen und Veranstaltungen beschäftigen sich mit Täterinnen und Tätern des NS-Regimes und ihren Opfern, mit der Polizei und ihrer Rolle in Diktatur und Demokratie.



© dudlajzov/AdobeStock

Qualifizierte Abschlagszahlungen und stationäre Pflegeabschläge

Beihilfe: LBV beschreitet neue Wege

Beihilfeberechtigte, die für teure Arztrechnungen und Medikamente in Vorleistung gehen müssen, ärgern sich seit vielen Monaten, weil das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) viel zu lange für die Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge braucht. Um die Situation zu verbessern, hat man sich beim LBV entschlossen, neue Wege zu beschreiten.



Damit Beihilfeberechtigte durch die langen Wartezeiten künftig weniger finanziell belastet werden, hat die Behörde eine technische Neuerung eingeführt: Auf Beihilfeanträge, die seit dem 16. Oktober 2024 gestellt werden, leistet das LBV unter bestimmten Voraussetzungen eine „qualifizierte Abschlagszahlung“.

Diesen Abschlag muss man zwar nicht extra beantragen. Um eine Abschlagszahlung zu erhalten, sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

■ Wann sind Abschläge nötig und möglich?

Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen, Rezepte für Arzneimittel und Rechnungen von Heilpraktikern können vom LBV komplett elektronisch geprüft werden.

Nach der Digitalisierung der Beihilfeanträge werden diese beim LBV in das Prüfsystem übergeben. Dort werden Belegarten wie Rezepte für Arzneimittel, Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerrechnungen im Prüfsystem automatisiert geprüft. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine personelle Sachbearbeitung (Prüfung auf Beilebene).

Anschließend wird der Beihilfeantrag in das Abrechnungssystem

geleitet. Stellt das Abrechnungssystem Auffälligkeiten bei dem Beihilfeantrag fest oder sind weitere Belegarten enthalten, die von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter geprüft werden müssen (wie zum Beispiel für Hilfsmittel oder Sehhilfen), wird der Antrag an die personelle Sachbearbeitung weitergeleitet.

Um in geeigneten Fällen eine schnellere Auszahlung der Beihilfe zu ermöglichen, werden jetzt zu den im Prüfsystem bearbeiteten Belegarten Abschläge ausbezahlt. Die Auszahlung eines qualifizierten Abschlags erfolgt erst ab einem Mindestabschlag in Höhe von 50 Euro. Bisher war dies nicht möglich. Wurden Rechnungen zusammen mit einem Beleg eingereicht, der erst manuell geprüft werden musste, konnte auch der elektronisch geprüfte Beleg noch nicht ausbezahlt werden. Jetzt wird die geleistete Abschlagszahlung am Ende mit der Beihilfefestsetzung zu dem entsprechenden Antrag verrechnet, also wenn auch über die Hilfsmittel entschieden wurde.

Die Betroffenen erhalten mit der Auszahlung des Abschlags vom LBV ein erläuterndes Anschreiben. Darin wird auch klargestellt, dass es sich hierbei um keinen Beihilfebescheid handelt und eine abschließende Beihilfefestsetzung und

-zahlung nach der endgültigen Prüfung des Beihilfeantrags durch das LBV erfolgt. Die für die qualifizierten Abschläge infrage kommenden Belegarten wie Rezepte für Arzneimittel, Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerrechnungen machen circa 80 Prozent der beim LBV eingereichten Belege aus. Beim LBV geht man deshalb davon aus, dass viele beihilfeberechtigte Personen einen Abschlag zeitnah nach Einreichung des Beihilfeantrags auf die im Prüfsystem geprüften Belege erhalten.

Hinweise zu den fünf häufigsten Fehlern bei der Beihilfeantragsstellung hat das LBV auf seiner Homepage veröffentlicht. Außerdem kann man sich dort auch über den aktuellen Bearbeitungsstand und das älteste Antragsdatum der eingereichten Beihilfeanträge informieren. Auch könnte man einen Screenshot erstellen, um gegebenenfalls bei ärztlichen Abrechnungsstellen einen Zahlungsaufschub zu erreichen.

■ Stationäre Pflegeabschläge

Ab Oktober 2024 gewährt das LBV künftig von Amts wegen Abschlagszahlungen für einen Zeitraum von sechs Monaten zu stationärer Pflege in Pflegeheimen. Das Abschlagsverfahren führt zu einer Entlastung für die beihilfeberechtigten Personen, welche statt bisher

monatlich nur noch alle sechs Monate einen Beihilfeantrag für die Erstattung von stationären Pflegeheimrechnungen einreichen müssen. Dies führt auch zu weniger zu bearbeitenden Beihilfeanträgen beim LBV.

Die Abschlagszahlungen erhalten alle beihilfeberechtigten Personen, die ab Oktober 2024 erstmalig Leistungen zu stationärer Pflege in einem Pflegeheim beantragen. Sobald dem LBV eine stationäre Pflegeheimunterbringung bekannt wird, erhält die beihilfeberechtigte Person Informationen zum Abschlagsverfahren. Bestandsfälle können stationäre Pflegeabschläge beantragen.

Der Abschlag wird – wie beim Pflegegeld im Bereich der ambulanten Pflege – für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Nach Ablauf des Abschlagszeitraums erfolgt eine Beihilfefestsetzung zu den Pflegeheimrechnungen der letzten sechs Monate. Anschließend wird der Abschlag erneut für sechs Monate festgesetzt und ausbezahlt.

Bisher reichen die beihilfeberechtigten Personen bei stationärer Pflege fortlaufend die monatlichen Pflegeheimrechnungen bei der Beihilfestelle ein. Dies führt bei einer monatlichen Einreichung zu mindestens zwölf Beihilfeanträgen im Kalenderjahr.

Künftig müssen die Pflegeheimrechnungen grundsätzlich nur noch zweimal im Jahr zur Beihilfeabrechnung eingereicht werden. Dies reduziert die Anzahl der eingereichten Beihilfeanträge. Im Vorfeld fand eine Pilotierung statt, aufgrund dessen mit circa 20 000 weniger Beihilfeanträgen im Jahr gerechnet werden kann. ■

Gedankenaustausch mit Spitzenvertretern der FDP

Das Thema: die digitale Souveränität

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Hans-Ulrich Rülke und seine Stellvertreterin Julia Goll, Mitglied im Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Kommunales,

haben im Oktober BBW-Vorsitzenden Kai Rosenberger, seinen Stellvertreter Jörg Feuerbacher und den Initiator der BBW-Arbeitsgruppe „Digitale

Souveränität“, Cord Santelmann, zu einem Gedankenaustausch empfangen. Gegenstand der Unterredung, die im Haus der Abgeordneten in Stuttgart

stattfand, war das Positionspapier des BBW zur digitalen Souveränität. Die Vertreter des BBW erläuterten die Dringlichkeit der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Zu den wesentlichen Punkten des Papiers wurde in einem offenen und konstruktiven Gespräch Übereinstimmung erzielt. Insbesondere die Datensicherheit und die Nutzungsmöglichkeiten digitaler Dienstleistungen für den Bürger stehen auch für die FDP oben auf der Agenda. Erörtert wurde insbesondere auch die Notwendigkeit, Rechenzentren für die Verwaltung einheitlich zu betreiben und deren Strukturen zu stärken.

Die Vertreter von BBW und Liberalen haben eine weitere Zusammenarbeit vereinbart, um das Bewusstsein für diese Problematik zu schärfen.



> Das Positionspapier des BBW zum Thema digitale Souveränität war Gegenstand der Unterredung mit dem FDP-Fraktionschef und seiner Stellvertreterin (von rechts): Cord Santelmann, Initiator der BBW-Arbeitsgruppe „Digitale Souveränität“; BBW-Vize Jörg Feuerbacher; BBW-Chef Kai Rosenberger; Hans-Ulrich Rülke, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion; Julia Goll, stellvertretende Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion.

Langjähriger Justiziar und Geschäftsführer des BBW gestorben

Trauer um Peter Rist

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion trauert um Peter Rist, seinen langjährigen Justiziar und Geschäftsführer, der am 27. Oktober 2024 im Alter von 92 Jahren in Stuttgart gestorben ist. Der BBW wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Peter Rist war ein Urgestein berufspolitischer Arbeit. Von 1974 bis 1997 hat er als Geschäftsführer und Jurist maßgebend und richtungsweisend die Arbeit der Organisation mitgestaltet und vertreten. In dieser Zeit war er treibende Kraft und ein engagierter Verfechter der Ziele und Positionen der organisierten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Er hat sich besonders juristisch in vielen Einzelfällen für die Rechte der Mitglieder eingesetzt und dabei manch grundsätz-

liches und heute noch richtungsweisendes Urteil für den Beamten- und Tarifbereich erstritten. Sein praxisorientierter und juristischer Sachverstand war bei den Gerichten und Behörden sowie der Ministerialbürokratie anerkannt.

In die Geschäftsführung des BBW hat er sich bis ins hohe Alter mit großem Engagement eingebracht. Peter Rist hat damit entscheidend zur Entwicklung, Festigung und Bedeutung des BBW – Beamtenbund Tarifunion beigetragen.



Antrittsbesuch beim neuen Regierungspräsidenten in Freiburg

Im Fokus: der Personalmangel sowie Sinn und Nutzen einer 4-Tage-Woche

BBW-Chef Kai Rosenberger und der Freiburger Regierungspräsident Carsten Gabbert sind am 7. Oktober 2024 zu einem ersten Gedankenaustausch zusammengetroffen.

Gabbert ist seit 1. April 2024 im Amt und Nachfolger der ehemaligen Freiburger Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer, die im Frühjahr 2024 in den Ruhestand trat. Die Unterredung, an der auch BBW-Vize Tina Stark, der stellvertretende Vorsitzende des BBW-Regierungsbezirksverbands Freiburg, Matthias Zipfel, und Klemens Ficht, der Vizepräsident des Freiburger Regierungspräsidiums teilgenommen haben, fand in der Freiburger Behörde statt. Gesprochen hat man im Verlauf des knapp eineinhalbstündigen Gedankenaustauschs über den Personalmangel und in diesem Zusammenhang auch über Sinn und Nutzen einer 4-Tage-Woche. Man war sich einig, dass die Ergebnisse der bislang dazu vorliegenden Studien vielfach Erfolg versprechend seien. BBW-Chef Rosenberger zeigte sich überzeugt, dass man in Zeiten eines weitverbreiteten Arbeitskräftemangels mit einer 4-Tage-Woche neues Personal gewinnen und vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen wie



> Trafen sich im Regierungspräsidium Freiburg (von rechts): Matthias Zipfel, stellvertretender Vorsitzender des BBW-Regierungsbezirksverbands Freiburg; BBW-Chef Kai Rosenberger; Regierungspräsident Carsten Gabbert; Tina Stark, stellvertretende BBW-Vorsitzende; Regierungsvize Klemens Ficht.

auch in Behörden binden kann. Deshalb fordere der BBW auch das Land auf, im öffentlichen Dienst ein „Pilotprojekt 4-Tage-Woche“ zu starten, sagte er gegenüber Regierungspräsident Gabbert.

Wenige Tage bevor der Landtag das BVAnp-ÄG 2024/2025 beschlossen hat, erläuterte der BBW-Vorsitzende gegenüber Regierungspräsident Gabbert noch einmal, warum der BBW die in diesem Gesetz verankerte Anpassung von Besoldung

und Versorgung kritisch sieht. Beim BBW, so Rosenberger, sei man nämlich nach wie vor der Meinung, dass bei der Anpassung von Besoldung sowohl die Übernahme des Sockelbetrags als auch die Einbeziehung eines fiktiven Partnereinkommens als Bezugsgröße der Besoldung verfassungsrechtlich anfechtbar sind. Noch einmal unterstrichen hat Rosenberger zudem, warum der BBW ein Landesantidiskriminierungsgesetz ablehnt und fordert, das Gesetzesvorhaben für das

Gleichbehandlungsgesetz endlich aufzugeben.

Den Antrittsbesuch beim neuen Regierungspräsidenten nutzten der BBW-Vorsitzende und seine Begleitung auch, um das Aufgabenspektrum des BBW und des BBW-Regierungsbezirksverbands (RBV) Freiburg vorzustellen und über die Arbeit der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) zu informieren, deren Vorsitzende die stellvertretende BBW-Vorsitzende Tina Stark ist.

© BBW

© Oliver Hlavaty/AdobeStock



Finanzminister bringt Doppelhaushalt in den Landtag ein

Viel Geld für Bildung und Sicherheit

Finanzminister Danyal Bayaz hat im Oktober den Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 in den Landtag eingebracht. Der Regierungsentwurf umfasst insgesamt eine Summe von rund 136 Milliarden Euro und sieht Mehrausgaben in Höhe von 3,3 Milliarden Euro vor.



© khwanhai/AdobeStock

und Geldwäsche besser begegnen zu können.

■ Klimaschutz

Auch der Klimaschutz und der ökologische Umbau des Landes und der Wirtschaft stehen auf der Agenda. Hier gelte: Wenn die Spielräume kleiner werden, müsse man effektive Maßnahmen ergreifen, sagte der Finanzminister. Ein Schwerpunkt hierbei sei eine klimaneutrale Wärmeversorgung sowie Investitionen in die Sanierung landeseigener Gebäude.

■ Kommunen

Um die finanziellen Probleme der Städte, Gemeinden und Landkreise abzumildern, ist im Doppelhaushalt auch eine finanzielle Unterstützung der Kommunen eingeplant. Sie sollen Geld für den Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen bekommen. Für die Unterstützung der Krankenhäuser sind 150 Millionen eingeplant und 1,1 Milliarden zur Förderung des Breitbandausbaus. ■

Mit dem vorliegenden Doppelhaushalt räume die Landesregierung Aufgaben wie „der wirtschaftlichen Entwicklung, der Stärkung unseres Bildungssystems und der Sicherheit der Menschen bei uns im Land“ Priorität ein, sagte der Finanzminister bei der Vorstellung des Etatentwurfs.

■ Bildung

Rund 30 Milliarden sind für den Bildungsbereich eingeplant. Das Geld fließt in die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere aber in Investitionen für die Bildung. Allein für den Ausbau der frühkindlichen Sprachförderung sind 231 Millionen vorgesehen, eine Investition, die Bayaz als dringend erforderlich bezeichnete. Denn verfügbare Kinder über zu wenig Sprachkompetenzen, mindere das ihre schulischen Leistungen, was am Ende auch für die Unternehmen im Land zum Problem werde. Deshalb seien Investitionen in die Bildung nicht nur Investitionen in die

Zukunft, sondern im Endeffekt auch ein Standortfaktor.

■ Forschung und Entwicklung

Neben Investitionen in die Bildung solle auch Geld für Forschung und Entwicklung den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg stärken. Das mache man beispielsweise über die Finanzierung der Universitäten und Hochschulen, sagte der Finanzminister. Zugleich verwies er auf die Förderung von Innovationszentren wie das Cyber Valley in Tübingen und ein KI-Zentrum in Heilbronn. Dafür seien im Haushalt gut 500 Millionen vorgesehen.

■ Innere Sicherheit

Zusätzlich fast 349 Millionen Euro will das Land in die Stärkung der inneren Sicherheit investieren. Den Fokus lege man dabei auch auf die Digitalisierung der Polizei, sagte Bayaz. Denn wer Verbrechen im 21.

Jahrhundert verfolgen und verhindern wolle, der müsse dazu auch die Mittel des 21. Jahrhunderts nutzen können.

Geplant ist auch eine personelle Stärkung der Polizei und der Justiz. So sollen bei der Polizei 650 neue Stellen entstehen und rund 260 im Justizvollzug und im Strafbereich der Justiz. Zudem will man eine neue Ermittlungseinheit einrichten, um Wirtschaftskriminalität

Herbst-Steuerschätzung

Land muss mit weniger Geld auskommen

Die Herbst-Steuerschätzung reißt tiefe Löcher auch in die Landeskasse. Bund, Länder und Kommunen müssen laut der jüngsten Steuerschätzung im kommenden Jahr mit 12,7 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen auskommen als noch im Frühjahr prognostiziert. Auch Baden-Württemberg steht deutlich weniger Steuergeld zur Verfügung. Demnach muss das Land mit 1,85 Milliarden Euro weniger auskommen als gedacht. Die Steuerschätzung im Mai war noch von einem Plus an Steuereinnahmen ausgegangen. ■

Arbeitstagungen des Regierungsbezirksverbands Tübingen und Karlsruhe

Im Fokus: aktuelle politische Entwicklungen

BBW-Chef Kai Rosenberger hat bei den Arbeitstagungen der BBW-Regierungsbezirksverbände Tübingen und Karlsruhe zu aktuellen politischen Entwicklungen und zur Tarifforderung TVöD 2025 Stellung bezogen. Die Sitzungen fand am 16. Oktober 2024 in Sigmaringen und am 20. Oktober 2024 in Karlsruhe statt.

Thematisiert hat Rosenberger das Vorhaben des Staatsministeriums, eine eigene Laufbahn für Geistes- und Sozialwissenschaftler einzurichten, den unruhlichen baden-württembergischen Weg zur Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale, den Wirbel um das Gleichbehandlungsgesetz, die langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen und die Tarifforderung TVöD 2025.

Äußerst kritisch äußerte sich der BBW-Vorsitzende zum Entwurf des Staatsministeriums zur Einrichtung einer Laufbahn für den höheren geistes- und

sozialwissenschaftlichen Dienst. So wie diese vorgesehen sei, widerspreche sie dem im Landesbeamtengesetz verankerten Funktionsvorbehalt, sagte Rosenberger. Im Übrigen könne der BBW den als Begründung angegebenen Fachkräftemangel im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften nicht ansatzweise nachvollziehen. Für Rosenberger steht vielmehr fest: Würde diese Laufbahn eingerichtet, hätten viele Personen einen erleichterten Zugang zum höheren Dienst der Landesverwaltung, der den Anforderungen an die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst nicht gerecht wird. Im Übrigen wäre im Falle eines politischen Wechsels, der laut aktuellen Umfragen durchaus im Frühjahr 2026 anstehen könnte, eine Verwendung dieser neuen Beamtinnen und Beamten, die nicht selten an den Spitzen der Ministerial- und Parlamentsverwaltung arbeiten, stark eingeschränkt. Verärgert und enttäuscht zeigte



> BBW-Chef Rosenberger bei der Arbeitssitzung des Regierungsbezirksverbands Tübingen

sich Rosenberger darüber, dass dem Versorgungsfonds für das Kalenderjahr 2025 einmalig 400 Millionen Euro und ab dem Kalenderjahr 2026 nur noch 210 Millionen Euro pro Jahr pauschal zugeführt werden sollen. Damit würden finanzielle Herausforderungen auf die Zukunft verschoben und auf nachfolgende Generationen abgewälzt.

Auch dass das Land an der Kostendämpfungspauschale festhält, sorgt beim BBW für Ärger und Verdruss. Damit zeige sich die Landesregierung gegenüber kranken Beihilfeberechtigten von ihrer harten Seite, kritisierte der BBW-Vorsitzende in Sigmaringen. Unter den 16

Bundesländern gehöre Baden-Württemberg damit neben sechs weiteren zu der Gruppe, die an der Kostendämpfungspauschale festhalten.

Kritisch äußerte sich Rosenberger zudem zur 1-zu-1-Übertragung des Tarifiergebnisses TV-L 2023 auf den Beamten- und Versorgungsbereich und dabei insbesondere zur Anrechnung eines fiktiven Partnereinkommens als Bezugsgröße für die Besoldung.

Auf die Tarifforderung TVöD 2025 eingehend sagte Rosenberger, neu sei diesmal, dass nicht, wie bislang üblich, eine lineare Entgeltforderung in konkreter Höhe gefordert wird, sondern ein Volumen von 8 Prozent, mindestens jedoch 350 Euro monatlich, als Forderung benannt wird. Dies bedeute, dass sämtliche „Nebenforderungen“, die bezüglich des Arbeitsentgelts aufgestellt wurden, beim geforderten Volumen angerechnet werden. ■

„KI in der Bildung“ – Philologenverband zum Engagement des Kultusministeriums

Viele Fragen sind noch unbeantwortet

Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) begrüßt das Engagement des Kultusministeriums zum Umgang mit „KI in der Bildung“, sieht aber noch wesentliche Fragen unbeantwortet. „Wir verschließen uns nicht gegenüber den Entwicklungen im digitalen Bereich, müssen aber im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler reflektiert neue Möglichkeiten bewerten und Risiken abschätzen“, erklärte PhV-Vorsitzende Martina Scherer.

Der Philologenverband begrüßt zwar, dass das Kultusministeri-

um sich um „KI in der Bildung“ kümmern und Schulen bei dem Thema unterstützen will. Im Zusammenhang mit dem „KI-Zentrum Schule“ sieht der Verband gymnasialer Lehrkräfte aber zentralen Fragen noch unbeantwortet. So kann Verbandsvorsitzende Martina Scherer beispielsweise nicht nachvollziehen, warum die Lehrkräfte, und damit die Praktiker, die in erster Linie betroffen sind, nicht im Vorfeld in die Planungen einbezogen, sondern nur über die Presse informiert und somit vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Da-

rüber hinaus hinterfragt der Referent des PhV BW für IT und Medien, Cord Santelmann: „Warum braucht das Land das Sponsoring einer wirtschaftsnahen Stiftung und finanziert ein solch wichtiges Thema nicht allein? Ist sichergestellt, dass hier interessierte Kreise keinen unbefugten Einfluss auf Bildungsinhalte und Lehrkräftebildung nehmen?“ Immerhin stehe das Schulwesen laut Grundgesetz unter der Aufsicht des Staates und nicht privater Stiftungen. „Der Philologenverband vermisst in der Außendarstellung des Ministeri-

ums Aspekte, die in Schulen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen: Datenschutz, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schülerschaft und Lehrkräften, Bewahrung der pädagogischen Verantwortung beziehungsweise Freiheit der Lehrkräfte auch bei digitalen Lehrmethoden“, ergänzt Karin Fetzner, stellvertretende Landesvorsitzende des PhV BW. Wenn KI in der Schule womöglich ohne Beteiligung der Verbände und der Personalvertretungen vorangetrieben werde, bestehe die Gefahr, dass viele dieser Kriterien unter den Tisch fielen. ■

Vom 3. bis 5. Dezember 2024 in Karlsruhe

Grundschulung für neu und wiedergewählte Personalrätinnen und Personalräte

Die Personalratswahlen 2024 sind mittlerweile abgeschlossen und die Personalrätinnen und Personalräte haben ihre Arbeit aufgenommen. Damit die neu beziehungsweise wiedergewählten Personalrätinnen und Personalräte ihren Aufgaben gerecht werden können, bietet der BBW in Zusammenarbeit mit der dbb akademie eine Grundschulung für neu oder wiedergewählte Personalrätinnen und Personalräte an:

Die Schulungsveranstaltung findet vom 3. bis 5. Dezember 2024 im Leonardo Hotel in Karlsruhe statt. Das Seminar richtet sich an neu und wiedergewählte Personalrätinnen und Personalvertreter. Dozent und Seminarleiter ist Dieter Fischer, ehemaliger Lehrbeauftragter an der hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

Aufgezeigt und vermittelt werden im Verlauf der Veranstaltung:

- > Grundlagen und Systematik des Personalvertretungsrechts in Baden-Württemberg
- > Zusammenhänge zwischen Arbeits-/Tarif-/Dienstrecht und dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
- > Rechtssicherer Umgang mit dem LPVG in der Praxis
- > Rechte des Personalrats als Mitgestalter und Partner der Dienststellenleitung und die rechtlichen Zusammenhänge zum Arbeits-/Tarif- und Dienstrecht

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein ausführliches und aktuelles Skript, das zugleich ein Nachschlagewerk für die Praxis ist, und eine Begleitunterlage mit aktuellen Rechtsfällen und Fallbeispielen/Übungen. Weiter steht eine PDF-Version mit Gesetzestexten des LPVG und mit Fällen und Urteilen zur Verfügung.

Zusätzlich wird eine Ausarbeitung „Rechtsförmigkeit im Arbeits-/Tarif- und Personalvertretungsrecht“ auf Grundlage des „Handbuchs der Rechtsförmigkeit“ des Bundesinnenministeriums aus gegeben.

Die Seminargebühr (inkl. Übernachtung und Verpflegung) beträgt 1107 Euro, wobei die Kostenübernahme durch den Dienstherrn nach § 41 Abs. 1 LPVG möglich ist. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Beschlussfassung im Gremium erfolgt ist.

Zur verbindlichen Anmeldung sind das Anmeldeformular und die Bescheinigung über die Kostenübernahme ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an den BBW (bbw@bbw.dbb.de) zu senden. Wer sich beim BBW angemeldet hat, erhält dann von der dbb akademie eine Einladung und die notwendigen Seminarunterlagen. Die Berücksichtigung der Anmeldung erfolgt nach dem Datum des Eingangs.

Bei Bedarf wird der BBW weitere Schulungsveranstaltungen anbieten.

Seminarangebote im Jahr 2025

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2025 wieder verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch. Vorab die ersten Termine:

Dienstrecht B004 CH

- > 11. bis 13. Februar 2025
- > 9 bis 16.30 Uhr
- > Karlsruhe, Leonardo Hotel
- > 477 Euro für Mitglieder

Erbrecht und Verfügungen B011 CH

- > 20. bis 21. Mai 2025
- > 9 bis 16.30 Uhr
- > Karlsruhe, Tagungsstätte noch unklar
- > 318 Euro für Mitglieder

Personalmanagement B003 CH

Gesundheitsfalle Arbeitsplatz – was macht krank und wie wir

auf unsere Gesundheit achten sollten

- > 6. bis 8. Juli 2025
- > 14 bis 12.30 Uhr
- > Waldhotel Sommerberg, Baiersbronn
- > 318 Euro für Mitglieder

Wichtige Hinweise:

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessierte informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Se-

minaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen.

Mit diesem Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu einem vergünstigten Seminarbeitrag von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Seminarbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern

das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegen genommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de.

Seminare, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Seminartermin abgesagt. Daher empfehlen wir, sich zeitnah für die gewünschten Seminare anzumelden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/168 76 - 0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de